

- 63 -

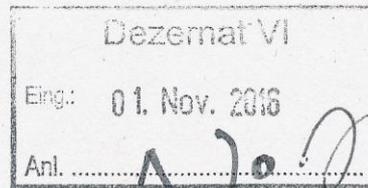
A861

Kassel, 27. Oktober 2016

Herr Mohr

☎ 7056

- VI -



ASMV 3. November 2016
Vorlage-Nr. 101.18.297
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen

„Barrierefreiheit in Gaststätten“

Stellungnahme:

1. Die genannten Anforderungen an die Barrierefreiheit sind seit 2002 Bestandteil der Hessischen Bauordnung. Zuvor genehmigte Gaststätten fallen unter den Bestandsschutz. Bei Neubauten, die nach dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 57 HBO) geprüft werden, ist eine Kontrolle der Barrierefreiheit nicht vorgesehen. Bei Baugenehmigungsverfahren nach § 58 der Hessischen Bauordnung wird die Barrierefreiheit durch die Bauaufsicht geprüft.
2. Bei Neubauten die nach § 58 der Hessischen Bauordnung genehmigt wurden, erfolgt eine Abnahme nach Fertigstellung.
3. Ein Betreiberwechsel eines bereits als Gaststätte genehmigten Gebäudes zieht kein neues Baugenehmigungsverfahren nach sich und fällt damit unter den Bestandsschutz. Selbst bei genehmigungspflichtigen Nutzungsänderungen gelten die Anforderungen nicht, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. Gemäß Handlungsempfehlung zur Hessischen Bauordnung ist von besonderer Bedeutung, ob der genannte Personenkreis gerade auf die Nutzung dieser baulichen Anlage angewiesen ist oder ob Alternativen zur Verfügung stehen. Dies ist für Gaststätten in Kassel regelmäßig anzunehmen. Des Weiteren wird in der Handlungsempfehlung ausgeführt, dass es zum Wegfall der Anforderungen an die Barrierefreiheit keiner Abweichungsentscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf. Über die Voraussetzungen zum Wegfall entscheidet die Bauherrschaft eigenverantwortlich. Es sei erwähnt, dass es sich bei den zuvor genannten Punkten nicht um die Interpretation der Bauaufsicht der Stadt Kassel, sondern um die Handlungsempfehlungen der Obersten Bauaufsicht (HMWVL) handelt.
4. Da die Regelungen der Hessischen Bauordnung nur für neue Gaststätten gelten, kann die Barrierefreiheit im Bestand nur auf freiwilliger Basis erreicht werden.

[Handwritten Signature]
Mohr